

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetz erläßt die Gemeinde Villenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Ortsteils Villenbach durch folgende Maßnahmen:

Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage in Roggden mit 4.400 Einwohnerwerte (Anteil von 42 % der Gemeinde Villenbach an der Verbandsanlage)

Bau einer Druckleitung von Villenbach bis Zusamaltheim, eines Freispiegelkanales von Zusamaltheim bis Kläranlage Roggden sowie eines Pumpwerkes in Sontheim und eines Pumpwerkes in Villenbach ((Anteil von 42 % der Gemeinde Villenbach an der Verbandsanlage)

Bau und Sanierung von Ortskanälen In Villenbach, Hausen, Riedsend, Rischgau und Wengen

Bau des Regenüberlaufbeckens V und des Drosselschachtes RÜB sowie des Regenrückhaltebeckens I und Drosselschachtes RRB in Villenbach

Bau des Verbindungskanales von Hausen nach Villenbach

Bau des Regenüberlaufes RUE III und der Pumpstation PW 750 in Hausen

Bau der Verbindungsdruckleitung von Riedsend nach Wengen

Bau des Regenüberlaufbeckens I und des Pumpwerkes in Riedsend

Bau des Verbindungskanales IV und des Drosselschachtes in Rischgau

Bau der Verbindungsgefälledruckleitung von Wengen nach Villenbach

Bau des Regenüberlaufbeckens II, des Drosselschachtes mit Einlaufwerk sowie der Druckluftspülstation in Wengen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehend der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, landwirtschaftliche Gebäude und Garagen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ist die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m, gerechnet von der an der Straße bzw. Gehbahn liegenden Grundstücksgrenzen, zum Beitrag heranzuziehen. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Bei Grundstücken, die mit mehr als einer Seite an Straßen angrenzen, wird die Tiefenbegrenzung von der längeren Straßenfront aus berechnet. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße bzw. Gehbahn herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 30 v. H. auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 70 v. H. auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,00 Euro |
| b) pro qm Geschoßfläche | 18,50 Euro |

(3) Den festgesetzten Beitragssätzen liegt die Kalkulation der Baukosten der Bauentwürfe zu-grunde. Die endgültigen Beitragssätze werden nach Fertigstellung der Maßnahmen festge-legt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.1993 außer Kraft.

Villenbach, den 30.11.2001
Gemeinde Villenbach


Mengele
1. Bürgermeister

